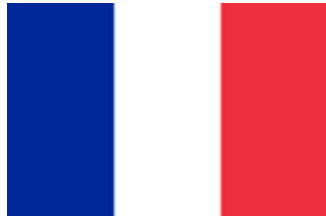


# Frankreich



## Der Legalisierungsvorreiter in der Europäischen Union

verfasst von: S. Stolzenburg  
(Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg)

überarbeitet von: Daniela Peine und Axel Saalbach

**Daforto GbR**  
Hohmannstraße 7  
04129 Leipzig

Leipzig, September 2009

## Frankreich - Der Legalisierungsvorreiter in der Europäischen Union

Bis zum Jahre 2009 galten in Frankreich die gleichen Regeln wie im Rest der Europäischen Union: Stevia war nicht für den Verkauf als Lebensmittel freigegeben. 2006 hatte jedoch ein Mann namens Dr. Joël Perret von einem kleinen Steviavertrieb namens "Greensweet" bei der "Agence Française de Sécurité Sanitaire des Aliments" (AFSSA), die für die Beurteilung der gesundheitlichen und hygienischen Eignung von Produkten und daraus resultierende Genehmigungen und Verbote zuständig ist, den Antrag auf die Zulassung von Stevia als Süßstoff in seinem Land gestellt. Seinem Antrag spielte in die Karten, dass im Laufe der Beurteilung seines Anliegens die Bewertung der Steviapflanze durch das "Joint FAO/WHO Expert Committee on Food Additives" (JECFA) stattfand, der gemeinsamen Bewertungsgruppe für Lebensmittel und Lebensmittelzusatzstoffe der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Welternährungsorganisation (FAO). Die Beurteilung der JECFA gelangte zu einem positiven Abschluss. Man stellte für einen mindestens 95prozentigen Anteil an Steviol-Glykosiden fest, dass eine tägliche Aufnahmemenge (ADI bzw. Acceptable Daily Intake) für einen Menschen bei 0 bis 2mg/kg Körpergewicht gesundheitlich bedenkenlos möglich ist.<sup>1</sup>

Auf Basis der Empfehlungen, die durch die JECFA gestellt worden waren, beschloss die französische Regierung als erstes Land der Europäischen Union, die strikte Haltung gegenüber Stevia fallenzulassen. Man ließ einen Inhaltsstoff von Stevia, nämlich 97prozentiges Rebaudiosid A, für den Vertrieb als Süßstoff zu.<sup>2</sup> Dieser Beschluss wurde zum 7. September 2009 veröffentlicht und wurde damit rechtskräftig.<sup>3</sup> Vorläufig wurde die Zulassung auf einen Gültigkeitszeitraum von zwei Jahren beschränkt. Dieser Umstand gründet darauf, dass es unter bestimmten Gegebenheiten einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union möglich ist, Inhaltsstoffe von Lebensmitteln im Gegensatz zum geltenden europäischen Recht in einem Zeitfenster von eben zwei Jahren zuzulassen. Warum sich die französische Gesundheitsbehörde lediglich zu einer Zulassung von Rebaudiosid A durchringen konnte, ist nicht bekannt.<sup>4</sup> Landläufig wird davon ausgegangen, dass Frankreich einkalkulierte, dass auch die Europäische Union in ihrer Gesamtheit in Kürze nachziehen würde.

---

1 JECFA [2006]

2 AFSSA [2009]

3 Legifrance [2009]

4 Halliday, J. [2009a]

Schon Mitte September 2009, also nur wenige Tage nach dem Urteil der französischen Gesundheitsbehörde, verkündete Marketing-Direktorin Florence Berglund von "Granular AB", einem schwedischen Steviaproduzenten, dass man so zeitnah wie möglich die ersten Süßstoffe auf Steviabasis in die französischen Supermarktregale bringen würde.<sup>5</sup>

---

5 Halliday, J. [2009b]

## Quellenverzeichnis

- AFSSA [2009]: "AVIS de l'Agence française de sécurité sanitaire des aliments sur un projet d'arrêté relatif à l'emploi de rébaudioside A extrait de Stevia rebaudiana en tant qu'additif alimentaire", Maisons-Alfort, 2009
- Halliday, Jess [2009a]: "France approves high Reb A stevia sweeteners", in: "Food Navigator", 8. September 2009
- Halliday, Jess [2009b]: "France's first stevia products around the corner", in: "Food Navigator", 15. September 2009
- JECFA [2006]: "Safety evaluation of certain food additives", Genf, 2006
- Legifrance [2009]: "Arrêté du 26 août 2009 relatif à l'emploi du rébaudioside A (extrait de Stevia rebaudiana) comme additif alimentaire", URL: <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000021021759> (Abfragedatum: 9. September 2009)